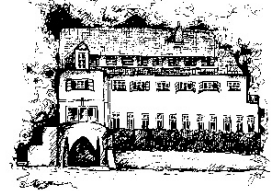


SATZUNG

Verein Landheim Tellkampfschule (vormals Realgymnasium) Hannover e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(In der folgenden Satzung wird grundsätzlich zur Vereinfachung der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die verwendeten Formulierungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechterformen.)

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Verein Landheim Tellkampfschule (vormals Realgymnasium) Hannover e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover Nr. 2191 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte im Dienste der Jugendernziehung und zum Wohle der Schuljugend – nicht nur der eigenen, sondern darüber hinaus der anderer Schulen und Institutionen – mit dem Ziele zusammen zu fassen, das in Springe geschaffene Schullandheim zu erhalten und den Betrieb des Schullandheims als Rahmen für die Durchführung seiner Aufgabe sicher zu stellen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufenthalte von Schulklassen und Jugendgruppen im Schullandheim als außerschulischem Lernort. Ziel ist, die Arbeit der Schule zu ergänzen, Jugendliche ganzheitlich und im Sinne der Nachhaltigkeit zu fördern, das Gefühl der Verbundenheit von Stadt und Land zu stärken und das Verantwortungsgefühl für Natur und Umwelt zu sensibilisieren. Nicht zuletzt soll das Schullandheim den Geist der Gemeinschaft und das Verständnis zwischen Eltern, Lehrern und Schülern beleben.

Weiter wird die Durchführung von Jugendarbeit und Jugendhilfemaßnahmen im Schullandheim ermöglicht und durch die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption sowie die Erstellung und Bereithaltung von didaktisch aufbereiteten Arbeitsmaterialien für Schullandheimaufenthalte gefördert.

Dabei soll als wesentlicher Schwerpunkt die Umwelterziehung zur Entwicklung des Verständnisses der Zusammenhänge in der Natur beitragen sowie zum Eintreten für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen befähigen (BNE – Bildung für Nachhaltige Entwicklung). Ebenso soll das Verständnis für den Mitmenschen als Voraussetzung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft reflektiert und entwickelt werden (Globales Lernen).

Gäste unseres Schullandheims verpflichten sich, Ihre Aufenthalte im Sinne der Satzung durchzuführen.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit

- § 3 Nr. 1 Der gesellschaftliche Wandel in einer globalisierten Welt führt vermehrt zu Verunsicherungen und mangelndem Vertrauen in die Zukunft. Diese Entwicklung erfordert Werte stützende und gegensteuernde Maßnahmen. Das Gemeinschaftserlebnis eines Schullandheimaufenthaltes hat einen besonderen pädagogischen Stellenwert, da hier jungen Menschen
- Erfahrungsraum gegeben wird bei der Suche nach tragenden Werten und bei der Orientierung in einer sich stetig verändernden Welt.
 - das Zusammenleben zu einer wertvollen sozialen Erfahrung wird in einer sich immer stärker individualisierenden und Teilgruppen ausgrenzenden Gesellschaft.
 - die Unterstützung gewährt wird bei der Auseinandersetzung mit den Zukunftsaufgaben der Gesellschaft.
- § 3 Nr. 2 Weitere wichtige Aufgaben des Vereins sind die Umweltbildung und die Integration benachteiligter Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen.

§ 3 Nr. 3 Das pädagogisch begründete schülerzentrierte und sozial orientierte Engagement des Vereins wird dokumentiert durch die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Schullandheime e. V. und im Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern aktueller und ehemaliger Schüler der Tellkampfschule
- aktuelle und ehemalige Lehrer der Tellkampfschule
- ehemalige Schüler der Tellkampfschule
- und darüber hinaus jede natürliche volljährige Person, die sich der Tellkampfschule und dem Schullandheim verbunden fühlt

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4 Nr. 2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Schüler die Tellkampfschule verlassen hat und die Eltern nicht ausdrücklich erklären, dass sie Mitglied bleiben wollen.

§ 5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Nr. 1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten und durch persönliche Unterschrift die Satzung anzuerkennen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. November fällig.

§ 6 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands. Der Rechnungsbericht ist vorher anhand der Belege und des Kassenberichts durch einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, einer Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis der Mitgliederversammlung ebenfalls Bericht zu erstatten ist.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Wahl von drei Mitgliedern des Beirats

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladungen können auch auf elektronischem Wege (Fax, Mail) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-) Adresse oder Faxnummer verschickt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Enthält die Tagesordnung der Mitgliederversammlung die Punkte Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins, so ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die ersteinberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse / die Art der Abstimmung
- f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter stimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Behandlung der nachträglich eingebrachten Tagesordnungspunkte ab. Entsprechendes gilt für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

§ 13 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sprecher des Beirats

Der 2. Vorsitzende ist im Regelfall der Schulleiter oder der Stellvertreter des Schulleiters der Tellkampfschule. In Ausnahmefällen kann diese Funktion auch von einem anderen Mitglied der Schulleitung wahrgenommen werden.

§ 13 Nr. 2 Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden entweder gemeinsam oder durch jeweils einen von ihnen gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten. Der Sprecher des Beirats ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtsdauer endet aber nicht eher, als ein neuer Vorstand gewählt ist und der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer im Vereinsregister eingetragen sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand maximal ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine weitere Ergänzung des Vorstands ist nur über die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

§ 15 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

§ 15 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 15 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Nr. 4 Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Nr. 5 Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 16 Der Beirat

§ 16 Nr. 1 Der Beirat hat die Aufgabe gemäß §§ 2 und 3 eine pädagogische Konzeption für das Schullandheim zu entwickeln, deren Fortschreibung und die Erstellung von Arbeitshilfen für Schullandheimaufenthalte vorzunehmen und diese dem Vorstand zur Beschlussfassung zu empfehlen. Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 16 Nr. 2 Der Beirat besteht aus sechs Personen. Drei Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre und in gleicher Weise wie die Wahl der Mitglieder des Vorstands. Drei Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des 2. Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vereins vom Vorstand berufen. Ihre Berufung erfolgt für zwei Jahre in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung, bei der die turnusmäßige Wahl der Mitglieder des Vorstands stattgefunden hat.

§ 16 Nr. 3 Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 16 Nr. 4 Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen, die vom Sprecher oder stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per Email unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Beiratssitzung leitet der Sprecher, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Sprecher.

§ 16 Nr. 5 Die Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen beratend teilnehmen.

§ 16 Nr. 6 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die abschließend vom Vorstand bestätigt werden muss.

§ 17 Auflösung des Vereins

- § 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Wird diese Mehrheit nicht erzielt, so muss binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann endgültig beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Folgen hingewiesen worden ist.
- § 17 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereins „Verein Landheim Tellkampfschule (vormals Realgymnasium) Hannover e. V.“ zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschlossen.